

Jürgen Müller / Matthias Koller (Hrsg.)
Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB. Der zweischneidige Erfolg der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2020
178 S., 39 Euro

Die Entziehungsanstalt ist wieder einmal ins Gerede gekommen. Genauer, ihr Zweck, Ihre Aufgabe und vor allem ihre Leistungsfähigkeit. Über Zweck und Aufgabe käme die Rechtspolitik wohl kaum ins Grübeln, wenn die Entziehungsanstalten nicht trotz fast 30 Jahre anhaltender judikativer und legislativer Bemühungen ständig mehr Unterbringungsanordnungen zu verkräften hätten. Dieser offensichtlich nicht zu bremsende Zuwachs bringt nicht nur zahlreiche Bundesländer in die Verlegenheit, nicht genügend Behandlungsplätze bereit stellen zu können. Vielmehr geht er auch mit einer hohen Quote von erfolglosen Behandlungsabbrüchen einher. Inzwischen nimmt sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe dieses Problems an.

Da kommt das von Müller und Koller herausgegebene Buch mit dem Ziel, "Reformansätze" vorzustellen und zur Diskussion freizugeben, gerade recht. Im Folgenden werden dazu nicht die einzelnen Autoren und ihre Beiträge der Reihe nach angesprochen. Vielmehr werden die relevanten Themen mit ihren Problemen und Lösungsvorschlägen zusammenhängend dargestellt (die in Klammern stehenden Ziffern bezeichnen dabei die entsprechenden Seitenzahlen im Buch).

Grundsätzliches

Welchen Zweck soll die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB erreichen? Die Diskussion hierzu beginnt mit der Darstellung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994, wonach die Maßregeln keine Strafzwecke verfolgen (13). Soll sie die Allgemeinheit schützen (62), speziell durch Behandlung (63)? Oder besteht über einen Vorrang von Besserung oder Sicherung Unklarheit (163)? Die Neigung der überwiegenden Autoren geht dahin, trotz aller Unzulänglichkeiten des Vollzugs im Rahmen der Unterbringung im Vorrang der Behandlung des Hanges zum übermäßigen Rauschmittelgebrauch gegenüber der Schutzfunktion doch eine Chance zu sehen (14, 63).

Nur ein Beitrag spricht sich breit argumentierend explizit für die Abschaffung des § 64 StGB aus, nicht ohne die dann erforderlichen Alternativen zur Versorgung zu nennen (84 ff.). Daneben werden Überlegungen dazu angestellt, Therapie und Strafe voneinander zu trennen

(177). Auch wird die Frage angesprochen, ob bei der Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt auf die Prüfung der Schuldfähigkeit verzichtet werden sollte (168, 173).

Empirisches

Mehrere Autoren weisen zum Teil mit ausführlichen Daten darauf hin, in welchem Umfang die Anzahl der Unterbringungsanordnungen in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen hat. Auffallend ist dabei, dass die untergebrachten Personen in den letzten Jahren auch höhere Parallelstrafen und mehr Vorverurteilungen mitbringen als früher (25). Gestiegen ist auch der Anteil an voll schuldfähigen Personen, für die die Maßregel nach § 64 StGB angeordnet wurde, auf inzwischen ca. 60 % (29). Gleichzeitig gilt es aber festzuhalten, dass die Mehrzahl von suchtmittelabhängigen Tätern gerade nicht nach § 64 StGB eingewiesen, sondern dem Strafvollzug überlassen wird (87). Darüber hinaus konnte beobachtet werden, dass sich in den vergangenen 20 Jahren die Behandlungsdauer um rund 6 Monate verlängert hat (32). Dabei liegt die Erfolgsquote der Behandlung bei unter 50 % (35). Ist dies Ergebnis nicht als Spiegel des Scheiterns der gutachterlichen Einschätzung der Erfolgsaussicht zu werten (169)? – Eine Überforderung der Institution Maßregelvollzug? Denn ihr Anwendungsbereich ist durch die Rechtsprechung, man ist vermutet zu sagen "para legem", weit geöffnet worden (61). Zudem mangelt es an einer klaren rechtspolitischen Entscheidung dahingehend, welche Erfolgsquote mit dieser Maßregel erreicht werden soll (165).

Hang

Überarbeitungsbedürftig erscheint den meisten Autoren der Begriff des "Hanges" als eine der entscheidenden Komponenten für die Anordnung der Unterbringung. Auch hier dürfte die Rechtsprechung der letzten Jahre zu einer erleichterten Annahme dieser Unterbringungs Voraussetzung beigetragen haben (61). Einigkeit besteht weitgehend darin, in ihm keine "reine" psychische Abhängigkeit zu sehen, ausreichend für die Feststellung eines Hanges sei bereits die Neigung zu übermäßigem Rauschmittelmissbrauch (74). Soweit dabei zusätzlich eine "soziale Gefährlichkeit" beim Täter mit heranzuziehen sei, erscheint auch dieser Begriff als allzu unbestimmt für die Rechtsanwendung (74). Schließlich kämen für die Zuordnung des Hanges in Deutschland etwa 3 Millionen Menschen in Betracht (87).

Kausalität

Auch die Beachtung eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Tat und dem Rausch oder dem Hang des Täters trägt nicht zur restriktiven Anordnung von Unterbringungen nach

§ 64 StGB bei. Denn schon eine Mit-Ursächlichkeit sei für die Annahme der Unterbringungs-voraussetzungen ausreichend (87 f.).

Delinquenz oder Lifestyle – Handel als Erwerbsquelle

Ein schwer in den Griff zu bekommendes Problem zeigt sich im "Störungs"-Phänomen der Täter, die evtl. für eine Unterbringung in der Entziehungsanstalt in Frage kommen. Bei vielen von ihnen steht offenbar weniger ein psychopathologisches Symptom im Vordergrund ihres Verhaltens als vielmehr eine antisoziale Haltung (38) oder ein dissozial-kriminelles Verhalten (97). Beschaffungskriminalität ist somit das Stichwort, das ihre soziale Gefährlichkeit treffender zum Ausdruck bringt als andere Erklärungsversuche (75).

Vollstreckungsrecht und Halbstrafenprivilegierung

Als Klientel erscheinen in den Entziehungsanstalten zunehmend Täter mit langen Parallel- bzw. Begleitfreiheitsstrafen (36). Ihnen eröffnet das Vollstreckungsrecht die Möglichkeit, bei passgenauer Kombination von Vorwegvollzug und erfolgreichem Maßregelvollzug bereits nach der Hälfte der ausgeurteilten Zeit des Freiheitseingriffs den die Tat widerspiegelnden Sanktionen legal zu entkommen. Abgesehen davon, dass nur ein kleinerer Teil dieser Täter erfolgreich die Entziehungsbehandlung abschließt, übt diese Möglichkeit eines "Rabatteffekts" (71) offensichtlich eine bedeutende "Anreizwirkung" (72) auf Angeklagte und Verteidiger in der Hauptverhandlung aus, eine Anordnung nach § 64 StGB zu erreichen. Ob diese Chance geeignet ist, auch die Therapiemotivation zu fördern, oder ob sie unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten als fragwürdig zu bezeichnen ist, dürfte in weiteren Diskussionen sicherlich eine Rolle spielen.

Modell Schweiz

Bei deutschen Lesern und Rechtspolitikern sollte das Sanktions- bzw. Behandlungsmodell der Schweiz Interesse wecken. Nach einigem Hin und Her in den zurückliegenden Jahren hat sich die Schweiz – dargestellt wird überwiegend die Durchführung von Maßnahmen im Kanton Zürich – dazu durchgerungen, von repressiven Maßnahmen zu Therapie und Überlebenshilfe zu wechseln (143). Dabei hat sich ein Vier-Säulen-Modell herauskristallisiert (144), das von den Elementen Prävention, Repression, Behandlung und Schadensminderung getragen wird. Die Maßnahmen werden weitgehend ambulant durchgeführt und setzen die Behandlungsbereitschaft des Täters voraus (139). In der Maßnahme steht jedem Klienten ein "Fallverantwortlicher" zur Seite, der ihn auf seinem Reha-Weg begleitet (154).

Schlussbemerkungen

Der Rezensent bedauert, dass keiner der Beiträge des hier besprochenen Sammelbandes den Zick-Zack-Kurs der sogenannten Entziehungsmaßregel seit ihrer Einführung 1934 nachgezeichnet hat, um daran deutlich werden zu lassen, wie viel an Änderungen und Umformungen dieses Sanktionsmittel inzwischen erfahren hat. Wen wundert es, wenn auch nun wieder neue Fragen und Forderungen zur Diskussion gestellt werden? Ebenfalls zu kurz kommt eine Frage nach und eine Auseinandersetzung mit der rechtssystematischen bzw. sanktionenrechtlichen Struktur dieser Freiheitsentziehung als einem "Mischwesen" für voll und für eingeschränkt oder gar nicht Schuldfähige: Ist sie überhaupt als eine "klassische" Maßregel anzusehen oder ist sie doch eher eine alternative Strafvollzugsvariante mit besonderen Behandlungsangeboten, die der Strafvollzug nicht bietet? Und offen bleibt die politische Dimension dieses hier initiierten Diskurses: Wie reformfähig sind unsere bundes- und landesrechtlichen Legislativorgane, wenn es um grundsätzliche Fragen des Sanktionenrechts geht.

Positives zum Schluss: Der Kauf und das Durcharbeiten dieses Buches bereichern den Leser und seine Meinungsbildungsbefähigung in den hierin behandelten Fragen.

HEINZ KAMMEIER, MÜNSTER